

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Pottenbrunn V**

**TEILGUTACHTEN
AGRARTECHNIK/BODEN**

**Verfasserin:
DI Daniela Jäger**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-93

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Stadtgemeinde St. Pölten, KG Pottenbrunn, den Windpark Pottenbrunn V mit zwei Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V136-4.2 MW, Rotordurchmesser 136 m, Nabenhöhe 149+3 m, zu errichten und zu betreiben. In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Pottenbrunn V eine Gesamtengpassleistung von 8,4 MW.

Das Vorhaben umfasst:

- den Neubau der gegenständlichen Windkraftanlagen;
- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen der WEA PBV-01 und dem UW Herzensburg sowie der WEA PBV-02 und dem UW Pottenbrunn;
- die Errichtung einer Kommunikationsleitung zwischen den beiden Windenergieanlagen;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z. B. Logistikflächen, Baucontainer etc.);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Batterieenergiespeichersystem (inkl. Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage), Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten);
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen;
- die Umsetzung von für die naturschutzfachliche Bewertung relevanter Vorhabensbestandteile und
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

Die Batterieenergiespeichersysteme werden in den geplanten Windpark eingebunden und sollen in hybrider Weise betrieben werden. Die im Netzanschlusskonzept vorgesehenen

Einspeise-Engpassleistungen (Summennennleistung der beiden geplanten WEA) werden nicht überschritten bzw. durch die Speicher nicht verändert.

Die Netzableitung – ausgehend von den beiden WEA – erfolgt jeweils mit einem 20 kV Erdkabelsystem hin zu den definierten Übergabepunkten: Die Anlage PBV-01 wird in das Umspannwerk (UW) Herzogenburg (Grundstück 456/4, KG Oberwinden) und die Anlage PBV-02 in das UW Pottenbrunn (Grundstück 1029/3, KG Pottenbrunn) abgeleitet.

Das gesamte Vorhaben liegt in den Standortgemeinden St. Pölten, Böheimkirchen und Herzogenburg.

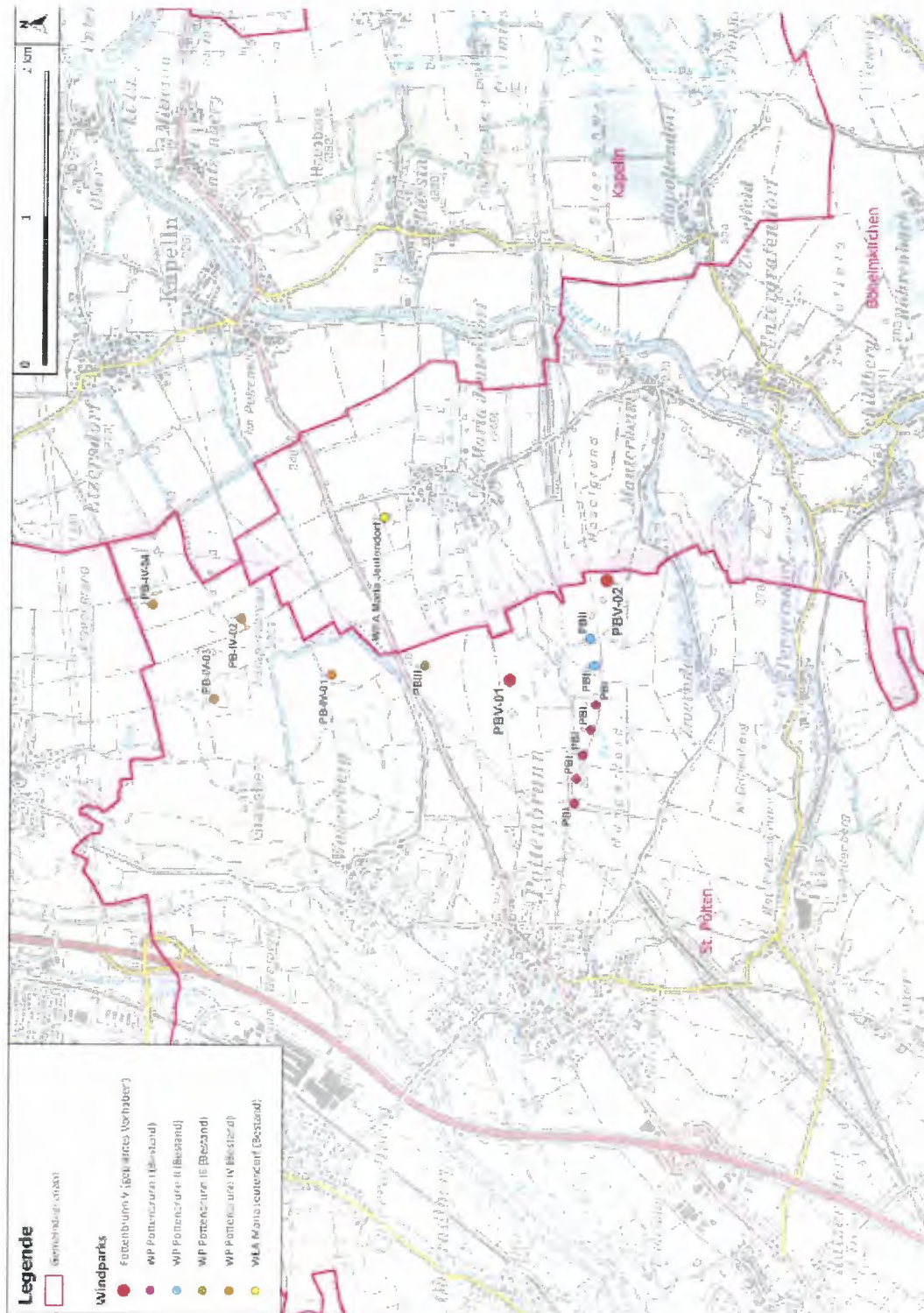


Abbildung: Übersichtslageplan für den geplanten WP Pottenbrunn V (inkl. benachbarter Windparks)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- Vorhabensbeschreibung – Einlage B.01.01.00-03 (März 2026)
- Grundstücksverzeichnung – Einlage B.03.01.00-00 (Operat 2025)
- UVE Zusammenfassung – Einlage D.01.01.00-04 (März 2026)
- Bodenschutzkonzept – Einlage D.03.08.00-01 (Mai 2025)
- Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall – DI Thomas Klopff (17.06.2026)
- Leitfaden BMK: Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Wien, 2023)

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Befund:

Die geplanten zwei Windenergieanlagenstandorte des Windparks *Pottenbrunn V* liegen in der geografischen Region „östliches Alpenvorland“ im Bezirk St. Pölten in der KG Pottenbrunn. Die Flächen werden zurzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt; vereinzelt finden sich Waldparzellen mit meist kleineren Waldstücken.

Die im Projektgebiet maßgeblichen Bodentypen sind Tschernosem, Pseudogley, Braunerde und Kulturrehoboden. Ausgangsmaterial für die Böden ist vorwiegend Löss (Schluff-Sand Gemisch).

Flächenbedarf

Hinsichtlich Flächenbedarf durch das Projekt ergibt sich Folgendes:

Tabelle 1: Flächenverbrauch in ha

	Dauer der Inanspruchnahme	Bauphase [ha]	Betriebsphase [ha]
Kranstellflächen	Permanent	0,36	0,36
Wege (Neubau und Bestandsausbau)	Permanent	0,50	0,50
Projektspezifische Rodungsflächen	Permanent	0,07	0,07
Projektspezifische Rodungsflächen	Temporär	0,09	
Kranstellflächen	Temporär	0,88	
Wege	Temporär	0,97	
Logistikfläche	Temporär	0,15	
WEA* (Fundament und Böschung)	Permanent	0,17	0,17
SUMME		3,19	1,10

*Windenergieanlagen

Insgesamt werden für den gesamten Windpark Flächen im Ausmaß von **3,19 ha** benötigt, davon werden **2,09 ha temporär** und **1,1 ha permanent** in Anspruch genommen.

Hinsichtlich Versiegelung ist im Bodenschutzkonzept angeführt, dass eine **Fläche von ca. 1,02 ha langfristig in Anspruch genommen wird**; dabei handelt es sich um projektspezifische Flächen (= Zuwegung, Kranstellflächen; 0,86 ha) und WEA-Flächen (=Fundamente und Böschung; 0,17 ha).

Die **Fundamente im Bereich der WEA-Flächen** (Ausmaß 0,17 ha) bestehen dabei aus Beton und versiegeln den darunter liegenden Boden. Diese verbleiben dauerhaft, während der gesamten Betriebszeit im Boden.

Für den **Bau von Wegen und Montageplätzen** werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche Baustoffe verwendet. In der Regel werden diese mit mineralischen Baustoffen (Schotter) hergestellt, wodurch eine Versiegelung der Flächen weitgehend verhindert wird. Alternativ werden diese bei Bedarf mittels hydraulischen- oder mineralischen (Zement-)Bindemitteln stabilisiert. Es erfolgt keine Asphaltierung von Flächen.

Temporäre Flächen sind während der Bauphase teilweise versiegelt, werden aber entsprechend rückgebaut und führt dies daher nicht zu einer dauerhaften Versiegelung.

Im Zuge der Aushubarbeiten für die Fundamente bzw. die Zuwegung und Kranstellflächen wird das Material (Ober- und Unterboden), größtenteils Humus, kurzfristig seitlich gelagert. Nach Fertigstellung der Arbeiten wird der Humus verteilt und Restmaterial auf eine Bodenaushubdeponie verführt oder wird das Material zur Geländegestaltung bzw. Künettenverfüllung verwendet.

BEAT-Flächen

Bei BEAT-Flächen handelt es sich um wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen („**B**odenbedarf für die **E**rnährungssicherung in **A**T“). Die für das Vorhaben relevanten Windkraftzonen gem. § 20 NÖ ROG kommen zum Großteil auf hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen zum Liegen und besteht aufgrund umliegender Anlagen und dadurch einzuhaltenden Mindestabständen nur ein sehr geringeres Verschiebungspotential. Sofern möglich, wurde auf geringwertige Böden ausgewichen. Bestehende

Zuwegungen wurden, sofern möglich, genutzt; jedoch kommt der überwiegende Teil der Zuwegungen auf neu beanspruchten Flächen zum Liegen.

In der **Bauphase** werden rund **2,86 ha BEAT-Flächen** in Anspruch genommen.

In der **Betriebsphase** werden **1,01 ha BEAT-Flächen** in Anspruch genommen.

Maßnahmen zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme

Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen und Böden bzw. deren Wiederherstellung nach der Bauphase sind bereits Teil des Vorhabens. Dabei handelt es sich zB um

- Nutzung von bestehender Wegstruktur
- Rückbau und Rekultivierung beanspruchter Flächen nach der Bauphase gem. der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen
- Keine vollständige Versiegelung von Zuwegungsflächen bzw. Reduktion der Versiegelung auf das bautechnisch unbedingt erforderliche Ausmaß

Bodenfunktionsbewertung

Betreffend Bodenfunktionsbewertung in Anlehnung an die ÖNORM L1076 werden die Kriterien „Natürlich Bodenfruchtbarkeit“ (Funktionserfüllungsgrad 3 – mittel), „Abflussregulierung“ (FEG 3 – mittel), „Lebensraum für Bodenorganismen“ (FEG 4 – hoch), „Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften“ (FEG 1 – sehr gering) und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ (FEG 4 – hoch) herangezogen und die Böden basierend darauf charakterisiert.

Rückbau

Die Windkraftanlagen sind auf eine Dauer von 25 Jahren ausgelegt und wird die Anlage nach dauerhafter Außerbetriebnahme vollständig abgebaut und wird das Gelände rückgebaut.

Im Rahmen dessen erfolgt auch der Abtrag der Fundamente gem. Stand der Technik (zumindest bis 1 m unter GOK) durch Abschremmen und Überdecken, sodass eine erneute Bewirtschaftung der betroffenen Fläche möglich ist. Im Boden verbleibende

Betonelemente werden aufgebrochen, sodass eine Versickerung von Oberflächenwasser möglich ist.

Ebenfalls rückgebaut werden die in Tabelle 1 als Kranstellflächen und Wege bezeichneten permanent in Anspruch genommenen Flächen.

Nur temporär benötigte Flächen (zB während der Bauphase errichtete Wege für den Antransport der Anlagenteile) werden bereits nach Ende der Bauphase nach dem Stand der Technik (gem. der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich) rekultiviert.

Zum Vorhabensdesign wird ausgeführt, dass zur Erreichung der beiden Ziele „möglichst geringe Flächeninanspruchnahme (Quantitätskriterium)“ und „möglichst geringe Beeinflussung von hochwertigen Böden (Qualitätskriterium)“ Gegenmaßnahmen gesetzt wurden und sind diese im Bodenschutzkonzept angeführt. Zur Erreichung einer *möglichst geringen Flächeninanspruchnahme* werden Zuwegungen bspw. wenn möglich temporär ausgeführt; für permanente Zuwegungen werden möglichst vorhandene Wege genutzt. Flächen, welche im Betrieb nicht notwendig sind, werden rückgebaut. Zur Erreichung einer möglichst geringen Beeinflussung von hochwertigen Böden wird ausgeführt, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen eine Vielzahl an Parametern (Windgeschwindigkeitsverteilung, raumordnungsfachliche Zonierungen oder Netzverfügbarkeit) ausschlaggebend ist und daher Bodenqualitätsmerkmale nur eingeschränkt berücksichtigt werden können.

Betreffend Schattenwurf wird auf Befund und Gutachten des Teilgutachtens von DI Klopff vom 17.06.2026 zum Thema Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Risikofaktor 4:

Gutachter: A/F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme.

Fragestellungen:

1. Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Boden ist laut Definition der ÖNORM L 1050 der oberste Bereich der Erdkruste, der durch Verwitterung, Um- und Neubildung (natürlich oder anthropogen bedingt) entstanden ist und weiter verändert wird. Boden besteht aus festen anorganischen (Mineralen) und organischen (Humus, Lebewesen) Komponenten sowie aus Hohlräumen, die mit Wasser und den darin gelösten Stoffen und Gasen gefüllt sind.

Der Boden erfüllt dabei diverse Funktionen, wobei gemäß UVE-Leitfaden die Flächeninanspruchnahme bezogen auf die folgenden Bodenfunktionen zu bewerten ist:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Abflussregulierung
- Lebensraum für Bodenorganismen
- Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften
- Filter und Puffer für Schadstoffe

Durch die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen werden **insgesamt** für den gesamten Windpark Flächen im Ausmaß von **3,19 ha** benötigt, davon werden **2,09 ha temporär** und **1,1 ha permanent** in Anspruch genommen. Bei den permanent in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich (exkl. 0,07 ha Rodungsfläche) um **0,17 ha Fundamentflächen, welche dauerhaft versiegelt werden** und **0,86 ha projektspezifische**

Flächen wie zB Zuwegung und Kranstellflächen, welche **geschottert** und wenn nötig mechanisch stabilisiert werden.

Zu 1) Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?

Insgesamt werden für den gesamten Windpark Flächen im Ausmaß von **3,19 ha** benötigt, davon werden **2,09 ha temporär** und **1,1 ha permanent** in Anspruch genommen. Die permanenten Flächen betreffen die Fundamentflächen, die Zuwegungen, Kranaufstellflächen sowie Rodungsflächen. Der Bereich der betonierten Fundamentflächen im Ausmaß von 0,17 ha wird vollständig versiegelt; Zuwegungen und Kranstellflächen werden geschottert und weitestgehend ungebunden hergestellt bzw. bei Bedarf mittels hydraulischer Bindemittel oder Zement stabilisiert, wodurch eine Versiegelung der Flächen lt. Vorhabensbeschreibung weitgehend verhindert wird.

Nach der dauerhaften Außerbetriebnahme der Anlage werden die Fundamente bis auf rund 1 m unter GOK rückgebaut; ebenso erfolgt der Rückbau von Zuwegungen und Kranstellflächen. Die Bereiche werden gemäß der Richtlinie für die sachgerechte Bodenkultivierung land- und forstwirtschaftlicher Flächen instandgesetzt.

An **BEAT-Flächen** werden in der Bauphase rund 2,86 ha in Anspruch genommen, in der **Betriebsphase rund 1,01 ha**.

Da sich in der gegenständlichen Region großflächig BEAT-Flächen finden, die gegenständlichen Flächen der WEA bereits als Grünland Windkraftanlagen Standorte gewidmet sind und lediglich die unmittelbaren Fundamentflächen (ca. 0,17 ha) vollständig versiegelt werden, ist die **Beeinflussung aus agrarfachlicher Sicht als gering anzusehen**.

Zu 2) Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die gegenständliche Flächeninanspruchnahme ist aus agrarfachlicher Sicht als gering und hinsichtlich der Auswirkungen als vernachlässigbar zu bezeichnen.

Zu 3) Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen sind geeignet, die negativen Auswirkungen des Projektes auf das Schutzgut Boden zu minimieren bzw. zu verhindern und werden aus fachlicher Sicht als notwendig erachtet.

Zu 4) Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Im Zuge der Planungsphase wurde bereits die Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw. Boden betreffend die Aspekte des Bodenschutzes berücksichtigt. Zwangsläufig kommt es im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen zu unvermeidbarer Beanspruchung von Boden und Fläche. Maßnahmen zum Ausgleich, zur Verringerung oder Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens (sh. Bodenschutzkonzept), sind einzuhalten. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine bodenkundliche Baubegleitung einzurichten.

Auflage:

1. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen folgendes gewährleisten:
 - Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden
 - Die Lagerung des Oberbodenmaterials in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m
 - Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung
 - Die Schlussabnahme der Baustellenfläche nach Beendigung der Rekultivierung

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

Risikofaktor 5:

Gutachter: A/F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Schattenwurf

Fragestellungen:

1. Werden durch den Schattenwurf der Untergrund und Boden inkl. Fläche beeinflusst und wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Untergrunds und Bodens unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Boden ist laut Definition der ÖNORM L 1050 der oberste Bereich der Erdkruste, der durch Verwitterung, Um- und Neubildung (natürlich oder anthropogen bedingt) entstanden ist und weiter verändert wird. Boden besteht aus festen anorganischen (Mineralen) und organischen Komponenten (Humus, Lebewesen) sowie aus Hohlräumen, die mit Wasser und den darin gelösten Stoffen und Gasen gefüllt sind.

Verwitterung ist der allgemeine Begriff für die kombinierte Arbeit aller Prozesse, welche den physikalischen Zerfall und die chemische Zersetzung des Gesteins wegen dessen exponierter Lage an oder nahe der Erdoberfläche herbeiführen. Beispiele solcher Kräfte sind die Wirkungen von Wasser, Eis, Wind und Temperaturänderungen. Das Ergebnis von Verwitterung ist Gesteinszerstörung, bei der je nach Art der Verwitterung die gesteinsbildenden Minerale erhalten bleiben (physikalische Verwitterung), oder um- bzw. neu gebildet werden (chemische Verwitterung).

Durch Bewuchs und Bodenleben entsteht Humus (chemische Umwandlung pflanzeneigener Stoffe unmittelbar nach dem Absterben, mechanische Aufbereitung der organischen Rückstände und Einarbeitung in den Boden durch Bodentierchen, Abbau des Bodens durch biologische Prozesse [Mikroorganismen] und/oder chemische Vorgänge). Bewuchs beschattet den Boden und schützt diesen vor der Sonneneinstrahlung und damit vor Austrocknung, vor Zerfall der Bodengare, schützt die Bodenlebewesen und verhindert mechanische Schäden durch direkt auffallende Niederschläge. Lediglich durch den menschlichen Einfluss, etwa durch Bodenbearbeitung im Zuge des Ackerbaus, weist der Boden vorübergehend keinen Bewuchs auf. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Bodenbewirtschaftung wird dieser jedoch so bald als möglich wieder begrünt.

Für den Boden bringt die Beschattung daher keinerlei Nachteile. Ein Nachteil wäre erst dann gegeben, wenn die Beschattung so weit ginge, dass ein Bewuchs nicht mehr möglich wäre und es zur Bodendegradation kommen würde.

Zu 1) Werden durch den Schattenwurf der Untergrund und Boden inkl. Fläche beeinflusst und wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Untergrunds und Bodens unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Basierend auf dem Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall ist angesichts der Dauer des prognostizierten maximalen Schattenwurfes an den festgelegten 11 Immissionspunkten bei einer Sonnenscheindauer von rund 2000 Stunden pro Jahr eine nachteilige Beeinflussung des Bodens (bzw. des Untergrunds) nicht zu erwarten.

Zu 2) Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Nicht relevant für die Beeinflussung des Bodens hinsichtlich Schattenwurfs.

Zu 3) Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

keine

Auflagen:

Keine gesonderten Auflagen aus agrarfachlicher Sicht; die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind umzusetzen.

Aufgrund der geringen Auswirkungen des Projektes auf den Boden werden aus der Sicht des Fachbereiches Agrartechnik/Boden keine negativen Auswirkungen erwartet und kann das ggst. Vorhaben als umweltverträglich bewertet werden.

Datum: 0.7.2026

Unterschrift: 